

# Vereinsstatuten für die *IG Ernst Frick*



Ernst Frick (1881-1956)  
Kunstmaler - Amateur-Archäologe - Urspracheforscher

## A Name, Zweck, Sitz

### Artikel 01: Name

Unter dem Namen *IG Ernst Frick* besteht eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Interessengemeinschaft im Sinne eines Vereins der Artikel 60 ff des ZGB.

### Artikel 02: Zweck

Ernst Frick (21.09.1881 - 23.08.1956), Bürger von Knonau ZH, hinterliess u. a. Spuren im anarchistischen Umfeld sowie als Kunstmaler, Kelten- und Sprachforscher. Der Verein bezweckt die Erhaltung von Ernst Fricks künstlerischer und geistiger Tätigkeit. Diese kann insbesondere durch Ausstellungen, Buchveröffentlichungen usw. erreicht werden.

Unter [www.ernstfrick.ch](http://www.ernstfrick.ch) werden Informationen angeboten und gepflegt.

### Artikel 03: Sitz

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

## B Mitgliedschaft, Mittel

### Artikel 04: Mitglieder

Der Verein sieht Mitglieder (mit Stimmrecht) und Gönner (ohne Stimmrecht) vor. Dem Verein können natürliche Personen, die sich mit dem Gedankengut von Ernst Frick beschäftigen, als Mitglieder beitreten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein.

### Artikel 05: Mittel

Der Verein bzw. der Vorstand setzt sich für die zielgerichtete Verwendung der Mittel ein.

Diese bestehen aus Mitglieder- und allfälligen Gönnerbeiträgen, sowie aus Einnahmen durch Publikationen, Ausstellungen und Bildverkäufen.

### Artikel 06: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **C            Organe**

### **Artikel 07:    Organe**

Die Organe des Vereins sind:  
    Generalversammlung  
    Vorstand  
    Rechnungsrevisoren

### **Artikel 08:    Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich, im Zeitraum zwischen Frühjahr und Sommer, zusammen.

Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 2 Wochen (Poststempel, A-Post) vor der GV an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist durch die Teilnahme des/r Präsidenten/in oder Vize-Präsidenten/in, sowie durch die Anwesenheit eines weiteren Vorstandsmitgliedes und im Übrigen durch insgesamt 51% anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst.

Beschlüsse über eine Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen.

Jedes volljährige Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Pro Mitglied kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden.

Eine ausserordentliche GV kann von der Hälfte der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, beantragt werden.

### **Artikel 09:    Kompetenzen der GV**

Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

Jahresbericht des Präsidenten

Kassenbericht

Revisionsbericht

Wahlen der Vorstandsmitglieder (falls erforderlich)

Wahlen der Rechnungsrevisoren

Ausschlüsse (die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich)

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Festsetzung der Mindest-Beträge für Gönner-Mitgliedschaften

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Übertragen von Kompetenzen für einzelne Geschäfte an den Vorstand.

Auflösung des Vereins

### **Artikel 10:    Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird jedoch von der GV gewählt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident oder die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zeichnungsberechtigt.

### **Artikel 11:    Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitgliedern u/o Gönnern. Sie kann auch einer Treuhandstelle übergeben werden. Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.

**Artikel 12: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der GV mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Erfolgt eine Auflösung des Vereins, so sind die Akten und das Vereinsvermögen bei der Gemeinde Ascona TI zuhanden eines neuen oder vergleichbare Aktivitäten verfolgenden Vereins (oder einer Institution), zu deponieren. Wird das Vermögen während 5 Jahren für diesen Zweck nicht beansprucht, soll es zu gleichen Teilen dem "Museo comunale d'arte moderna" und dem "Walserhaus Gurin" ausgehändigt werden.

**Schluss- und Übergangsbestimmungen****Artikel 13: Inkrafttreten**

Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Gründungsversammlung des Vereins in Kraft.

An der Gründungsversammlung vom 04.09.2010 genehmigt.

Gründungspräsident/in: ...